

## **Präambel**

Die Stadt Westerland und die Gemeinden Sylt-Ost und Rantum haben mit Wirkung zum 01. Januar 2009 fusioniert und bilden seitdem die neue Gemeinde Sylt (Gebietsreform nach § 4 GO).

Die Stadt Westerland hatte für ihren Bereich eine Satzung über die Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern. Diese Satzung behält bis zum 31.12.2010 Gültigkeit (vgl. § 3 Abs. 6 GKAVJO vom 05.11.2008 sowie § 4 Abs. 2 des Fusionsvertrages). Ab dem 01. Januar 2011 gilt die nachfolgende Satzung einheitlich für das neue Gemeindegebiet.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S.93) und der §§ 1 (2), 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GBOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

## **Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Sylt**

### **§ 1**

#### **Gebührengegenstand**

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt- oder Jahrmarktplatz belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung von Schausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Entrichtung einer Gebühr (Marktstandsgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

Für die Berechnung des Marktstandsgeldes wird die von dem Marktbesicker in Anspruch genommene Fläche zugrunde gelegt. Bei der Erhebung des Marktstandsgeldes werden Bruchteile von Front- bzw. Quadratmetern und der angefangene Tag voll berechnet.

§ 4  
Höhe der Gebühr

Das Marktstandsgeld beträgt pro Markttag

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | auf Wochenmärkten:   |        |
|    | für alle Stände pro Quadratmeter   | 0,50 € |
|    | Mindestgebühr  | 2,00 € |
| b) | auf Jahrmärkten:   |        |
|    | 1. für alle Geschäfte je qm bei einer<br>Standfläche bis einschl. 100 qm | 0,25 € |
|    | 2. für alle Geschäfte je qm bei einer<br>Standfläche ab 100 qm           | 0,12 € |
|    | Mindestgebühr  | 5,00 € |

§ 5  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe der verbindlichen Platzzusage.
2. Das Marktstandsgeld ist fällig:
  - a) für Wochenmärkte erfolgt die Zahlung der Gebühr im voraus durch Jahresveranlagung zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. bei kurzfristiger Platzbelegung sofort nach der Aufforderung der Marktaufsicht;
  - b) für Jahrmärkte unverzüglich bei Aufforderung der Marktaufsicht nach Beginn des Marktes.

§ 6  
Gebührenerstattung

1. Wird auf die Inanspruchnahme eines Standplatzes vor Zeitablauf verzichtet oder die Teilnahme aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, versagt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
2. Widerruft die Gemeinde Sylt die Teilnahmeerlaubnis aus Gründen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7  
Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind der Verwaltung zu richtigen und vollständigen Angaben verpflichtet.

§ 8  
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sylt, den 27.12.10

Gemeinde Sylt



Petra Reiber  
Bürgermeisterin